

<b>Tempo 30-Zone Griechenmarktviertel II</b>				
<b>Öffnung der Einbahnstraßen in Gegenrichtung für den Radverkehr</b>				
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Straße</b>	<b>mög-lich</b>	<b>nicht möglich</b>	<b>Begründung, Merkmale, Bemerkungen</b>
1.	Clemensgasse	X		Zwischen Bobstraße und Im Laach
2.	Spinnmühlengasse	X		Zwischen Clemensgasse und Thieboldsgasse
3.	Thieboldsgasse	X		Zwischen Lungengasse und Griechenpforte
4.	Frankstraße	X		Zwischen Huhngasse und Jahnstraße
5.	Humboldtstraße	X		Zwischen Huhngasse und Jahnstraße
6.	Mauritiuswall	X		Zwischen Jahnstraße und Weyerstraße (ist geöffnet)
7.	Weyerstraße	X		Zwischen Neue Weyerstraße und Große Telegraphenstraße
8.	Große Telegraphenstraße	X		Zwischen Huhngasse und Weyerstraße
9.	Kleine Telegraphenstraße	X		Zwischen Mauritiussteinweg und Große Telegraphenstraße
10.	Mauritiussteinweg	X		Zwischen Huhngasse und Neue Weyerstraße (ist geöffnet)
11.	Großer Griechenmarkt	X		Zwischen Kleiner Griechenmarkt und Kämmergasse
12.	Agrippastraße	X		Zwischen Peterstraße und Kämmergasse
13.	Alte Mauer am Bach	X		Zwischen Poststraße und Griechenpforte
14.	Bachemstraße	X		Zwischen Großer Griechenmarkt und Blaubach
15.	Alexianerstraße	X		Zwischen Fleischmengergasse und Thieboldsgasse
16.	Thieboldsgasse		X	Zwischen Neumarkt und Lungengasse; die Fahrbahnbreite entspricht nicht den gesetzlichen Bestimmungen.
17.	Friedrichstraße		X	Zwischen Hohenstauferring und Weyerstraße; die Fahrgassenbreite entspricht nicht den gesetzlichen Bestimmungen, Ausweichstellen sind nicht vorhanden.
18.	Schemmergasse		X	Zwischen Kleiner und Großer Griechenmarkt; die Fahrgassenbreite entspricht nicht den gesetzlichen Bestimmungen und ist mit 2,50 m nicht ausreichend.
19.	Schartgasse		X	Zwischen Großer Griechenmarkt und Alte Mauer am Bach; die Fahrgassenbreite entspricht nicht den gesetzlichen Bestimmungen und ist mit 2,50 m nicht ausreichend.
20.	Huhngasse		X	Zwischen Humboldtstraße und Weyerstraße; die Fahrbahnbreite beträgt weniger als 3,0 m ohne Ausweichstellen.

Die Führung der Radfahrer in den Einbahnstraßen in Gegenrichtung erfolgt durch Beschilderungs- bzw. Markierungsmaßnahmen. Es sind keine baulichen Maßnahmen erforderlich.